



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.000/19-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Konetzky/5972

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betri
Zl.
Datum: 30. März 1999
Verteilt

St. Jancsik

Betreff:
Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen
einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes
Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG);
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, 25 Aufertigungen
seiner Stellungnahme zum vom BKA versendeten Entwurf eines ersten
Bundesrechtsbereinigungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyerl



Dringend

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.000/19-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Konetzky/5972

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/3
Ballhauspl. 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 erlassenen
einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes
Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG);
Stellungnahme

zu do. Zl. 690.033/2-V/3/99 vom 5. März 1999

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, zu dem Entwurf
eines ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Anhang I:

Verordnung über Orderlagerscheine

Zum Aufgabenbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zählt
unter anderem auch die Vollziehung der Orderlagerscheinverordnung.

Aufgrund der §§ 9 und 10 der Orderlagerscheinverordnung ist der Lagerhalter verpflichtet,
alljährlich den Rechnungsabschluß für das vorangegangene Wirtschaftsjahr sowie eine
Übersicht über die von ihm im abgelaufenen Jahr ausgestellten Orderlagerscheine der
Ermächtigungsbehörde – das ist jetzt das Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten – vorzulegen.

In der Praxis werden bereits seit mehr als 10 Jahren keine Orderlagerscheine mehr
ausgestellt, sodaß dieser Vorschrift nur mehr theoretische Bedeutung zukommt. Da die
ermächtigten Lagerhalter der o.a. gesetzlichen Verpflichtung in der Regel nicht von selbst
nachkommen, müssen sie alljährlich (manchmal wiederholt) gemahnt werden, was im

Gegen eine Umreihung des ggstl. Bundesgesetzes in die Anlage III b mit lediglich einem Geltungsbereich bis zum 31.12.2009 bestehen folgende Bedenken:

Dieses Bundesgesetz regelt die Frist und das Verfahren in den Fällen des Art.12 Abs.3 B-VG, in jenen Fällen also, in denen ein Übergang der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens (Art. 12 Abs.1 Z.5 B-VG) von der Landesbehörde an das sachlich zuständige Bundesministerium von einer Partei verlangt wird. Als Bundesgesetze, die durch die Regelung des Art.12 Abs.3 B-VG berührt sind, kommen hier das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ElWOG), BGBI. I Nr. 143/1998 und das Bundesgesetz vom 6.2.1968, BGBI. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, i.V.m. den Landesausführungsgesetzen in Betracht.

Anlässlich der Ausarbeitung und Erlassung des ElWOG bestand Einigung zwischen Bund und Ländern, die Neuregelung des Elektrizitätswirtschaftsrechts auf der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung vorzunehmen, als deren integriertender Bestandteil sich auch die in Art.12 Abs.3 B-VG geregelte Devolution darstellt.

Es ist daher davon auszugehen, daß – da die betroffenen Bundes- und Landesgesetze kein Limit des zeitlichen Geltungsbereiches enthalten – diese Rechtsvorschriften auch nach dem 31.12.2009 dem Rechtsbestand angehören und vollzogen werden.

Es kann daher keine Begründung gesehen werden, das in Rede stehende Bundesgesetz BGBI. Nr. 62/1926 mit 31.12.2009 aufzuheben, da davon ausgegangen werden muß, daß auch die diese Kompetenzverteilung regelnden verfassungsgesetzlichen und in Ausführung erlassenen einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften zu diesem Termin in Geltung stehen und die Aufhebung lediglich eines, in diesem Komplex unverzichtbaren Bundesgesetzes nicht zielführend ist, da die Gesetzgebung für eine - bei Weitergeltung des Gesetzes – absolut nicht notwendige Neuerlassung tätig werden müßte.

Da auch das in Rede stehende Bundesgesetz laufend Anwendung findet, kann auch keine Begründung für eine Rechtsbereinigung mangels eines Anwendungsbereiches gesehen werden.

Es wird daher nachdrücklich beantragt, das Bundesgesetz vom 12.3.1926 über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Artikels 12, Abs.3, des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 62/1926, (Index: 58.02.01) in den Anhang I (unbefristete Weitergeltung) aufzunehmen und im Anhang III b zu streichen.

Schlußbemerkungen:

Im Rahmen der Begutachtung sind weitere, vor 1946 erlassene, Vorschriften im Bau- und Immobilienbereich zum Vorschein gekommen, die bisher im Index des Bundesrechts nicht enthalten waren, und noch einer näheren Überprüfung bedürfen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 26. März 1999

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

